



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab DS
Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



BERN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der in der Publikation *Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2022

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2021 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuerpflicht.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	13
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	15
Bewertung des Vermögens	15
Steuerberechnung.....	16
Jährliches Vielfaches	17
Kalte Progression.....	18
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	19
Steuerpflicht.....	19
Gewinnsteuer	19
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	19
Steuerberechnung.....	21
Kapitalsteuer	21
Steuerberechnung.....	21
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizil-gesellschaften.....	22
Jährliches Vielfaches	22
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	23
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	23
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden	23
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	25

Gesetzliche Grundlagen

- [661.11 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 \(StG\)](#)
- [661.312.56 Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten \(Berufskostenverordnung, BKV\)](#)
- [661.312.51 Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken \(VUBV\)](#)
- [661.312.59 Abschreibungsverordnung vom 18. Oktober 2000 \(AbV\)](#)
- [415.0 Kirchengesetz vom 16. März 1994 \(KStG\)](#)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Systematischen Sammlung des Bernischen Rechts \(BSG\)](#) publiziert.

Besteuerung der natürlichen Personen

Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#)

Steuerpflicht

(Art. 4 – 18 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuererleichterung

Art. 18 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, oder
- c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

² Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

^{2A} Er knüpft die Steuererleichterung an eine Fortführung der Aktivitäten im Kanton Bern im Sinne einer Standortgarantie.

³ Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁴ Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

Einkommenssteuer

(Art. 19 – 45 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 19 – 28 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Art. 21b Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[TaxInfo-Beitrag zu Teilbesteuerungsverfahren](#)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 21c StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 85a und 85b sinngemäss anwendbar.

Ersatzbeschaffung von beweglichem Anlagevermögen

Art. 23 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Beim Ersatz von beweglichem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

Art. 24 Abs. 1a StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert

Art. 25 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 4 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,

² Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.

⁴ Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.

[Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften](#)

Einkünfte aus Vorsorge

Art. 26 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einschliesslich der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

Art. 27 StG:

¹ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 29 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute

Art. 29 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- g der Sold der Milizfeuerwehreute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,

Gewinne aus Geldspielen

Art. 29 Abs. 1 Bst. m – p StG:

Steuerfrei sind:

- m die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- n die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- o die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- p die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

[TaxInfo-Beitrag zu Geldspielgewinne](#)

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge


(Art. 30 – 41 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

[TaxInfo-Beitrag: Abzüge auf einen Blick](#)

Aufwendungen

(Art. 30 – 37 StG; BKV; AbV; VUBV)

[COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen Coronavirus-Krise - Überblick über die Auswirkungen auf die Besteuerung Homeoffice bei unselbständiger Erwerbstätigkeit](#) 

Geldspielgewinne

§ 30 Abs. 2 und 3 StG:

² Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen.

Fahrkosten

Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Art. 6 Abs. 2 BKV:

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

³ Die Teilpauschalen sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 7 Abs. 1 – 3 und 5 BKV:

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten nur die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden.

⁵ Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können maximal 6700 Franken geltend gemacht werden.

Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen**Art. 6 Abs. 2 BKV:**

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

³ Die Teilpauschalen sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 7a BKV:

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke,

- a gilt pauschal 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises als monatliches Einkommen,
- b ist ein Abzug von Fahrkosten nach Artikel 7 ausgeschlossen.

² Ein Abzug der Fahrkosten ist hingegen zulässig, wenn anstelle der Pauschale nach Absatz 1 der effektive Wert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs als Einkommen deklariert und im Bordbuch nachgewiesen wird.

Berufskosten Nebenerwerb **Art. 6 Abs. 2 BKV:**

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom [Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer](#) festgesetzten Ansätzen.

Art. 13 Abs. 1 BKV:

¹ Für die mit einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten kann eine Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Auszug aus dem [Anhang zur Berufskostenverordnung EFD](#):

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr	Fr. 800.-
höchstens im Jahr	Fr. 2400.-

Übrige Berufskosten **Art. 31 Abs. 2 StG:**

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 6 Abs. 2 BKV:

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom [Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer](#) festgesetzten Ansätzen.

Art. 9 Abs. 3 BKV:

³ Abziehbar sind die Kosten gemäss der Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Auszug aus dem [Anhang zur Berufskostenverordnung EFD](#):

Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1):

3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr	Fr. 2000.-
höchstens im Jahr	Fr. 4000.-

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**§ 32 Abs. 4 StG:**

⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 90 Absätze 3 bis 6 sinngemäss anwendbar.

Sofortabschreibungen**Art. 33 Abs. 1 StG:**

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Art. 13 AbV:

¹ Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird

² Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

[TaxInfo-Beitrag zu Sofortabschreibungen](#)

Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung**Art. 34 Abs. 2 StG:**

² Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

a künftige Forschung und Entwicklung,

Art. 20 Abs. 1 und 3 AbV:

¹ Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.

³ Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.

[TaxInfo-Beitrag zu Rückstellungen](#)

Grundstückskosten **Art. 36 Abs. 1, 1a, 1b, 2 und 3 StG:**

¹ Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

^{1a} Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

^{1b} Investitionskosten gemäss Absatz 1a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

² Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Art. 5 Abs. 2 und 3 VUBV:

² Bei den übrigen Grundstücken des Privatvermögens kann zwischen zwei Abzugsarten gewählt werden:

- a Abzug der tatsächlichen und durch Belege ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, des Betriebes und der Verwaltung;
- b anstelle der tatsächlichen Kosten nach Buchstabe a ohne Berücksichtigung der Liegenschaftssteuer ein Pauschalabzug von: 10 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode bis zu zehn Jahre alt war, 20 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode über zehn Jahre alt war.

³ Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Grundstück gegeben.

[TaxInfo-Beitrag zu Grundstücken](#)

[Merkblatt 5 zu Grundstückskosten](#)

Allgemeine Abzüge

(Art. 38 StG; BKV)

Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien

Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien
 1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4800 Franken,
 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2400 Franken,
 3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3500 Franken,
 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden.

Abzug für bezahlte Kinderbetreuungskosten

Art. 38 Abs. 1 Bst. l StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 12'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Art. 38 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,

Abzug der Kosten bei Aus- und Weiterbildung sowie für Umschulung

Art. 38 Abs. 1 Bst. n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Zweiverdienerabzug

Art. 38 Abs. 2 StG:

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9300 Franken, abgezogen werden,

- a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
- b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Art. 4 BKV:

¹ Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist ein Berufs-kostenabzug nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

Weitere allgemeine Abzüge

(Art. 38a StG):

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug für Vergabungen

Art. 38a Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen

- a die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d);

Krankheits- und Unfallkosten

Art. 38a Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen:

- b die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(Art. 40 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Allgemeiner Abzug **Art. 40 Abs. 1 StG:**

¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5200 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5200 Franken abgezogen werden.

Abzug für Verheiratete **Art. 40 Abs. 1 StG:**

¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5200 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5200 Franken abgezogen werden.

Alleinstehende mit eigenem Haushalt **Art. 40 Abs. 2 und 9 StG:**

² Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.

⁹ Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.

Kinderabzug **Art. 40 Abs. 3 StG:**

³ Für Kinder können abgezogen werden:

- a 8000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,
- b höchstens weitere 6200 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,
- c 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

Unterstützungsabzug **Art. 40 Abs. 5 StG:**

⁵ Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4600 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.

Abzug für kleinere bis mittlere Einkommen **Art. 40 Abs. 6 und 7 StG:**

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und
- b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.



Steuerberechnung

(Art. 42 – 45 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(Art. 42 – 45 StG)

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien 

Art. 42 Abs. 1 StG:

¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Steuertarife

<i>Einfache Steuer in Prozent</i>	<i>Zu versteuerndes Einkommen in CHF</i>
1,55 für die ersten	3100
1,65 für die weiteren	3100
2,85 für die weiteren	9400
3,65 für die weiteren	15'400
3,80 für die weiteren	25'700
4,30 für die weiteren	25'700
4,85 für die weiteren	25'700
5,20 für die weiteren	25'700
5,70 für die weiteren	39'700
5,85 für die weiteren	51'800
5,95 für die weiteren	51'800
6,20 für die weiteren	51'800
6,40 für die weiteren	134'700
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tarif für Alleinstehende 

Art. 42 Abs. 2 StG:

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Steuertarife

<i>Einfache Steuer in Prozent</i>	<i>Zu versteuerndes Einkommen in CHF</i>
1,95 für die ersten	3100
2,90 für die weiteren	3100
3,60 für die weiteren	9400
4,15 für die weiteren	15'400
4,45 für die weiteren	25'700
5,00 für die weiteren	25'700
5,60 für die weiteren	25'700
5,75 für die weiteren	25'700
5,90 für die weiteren	25'700
6,05 für die weiteren	25'700
6,15 für die weiteren	35'900
6,30 für die weiteren	82'900
6,40 für die weiteren	145'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Liquidationsgewinne 

Art. 43a StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar.

² Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260'000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

³ Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes nach Artikel 42 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

[TaxInfo-Beitrag zur Besteuerung von Liquidationsgewinnen](#)

Kapitalzahlungen aus Vorsorge

Art. 44 StG:

¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

a Kapitaleistungen aus Vorsorge,

b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile,

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

<i>Einfache Steuer in Prozent</i>	<i>Zu versteuerndes Einkommen in CHF</i>
0,65 für die ersten	52'800
0,90 für die weiteren	52'800
1,15 für die weiteren	105'600
1,30 für die weiteren	105'600
1,50 für die weiteren	211'300
1,80 für die weiteren	316'900
1,90 für die weiteren	528'200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

<i>Einfache Steuer in Prozent</i>	<i>Zu versteuerndes Einkommen in CHF</i>
0,65 für die ersten	26'500
0,85 für die weiteren	26'500
1,10 für die weiteren	52'800
1,15 für die weiteren	52'800
1,30 für die weiteren	105'600
1,60 für die weiteren	158'400
1,85 für die weiteren	264'100
1,90 für die weiteren	528'200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

⁴ Kapitaleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

Gewinne aus Geldspielen

Art. 45 Abs. 1 StG:

¹ Die Gewinne aus Geldspielen im Sinne des BGS sowie die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem BGS unterstehen, werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert, soweit diese Gewinne nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind.

Vermögenssteuer

(Art. 46 – 66 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 46 – 47 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 48 – 63 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge und die Freibeträge abgezogen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 20b und 48 – 61 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Viehhaber

Art. 51 Abs. 3 StG:

³ Als Buchwert der Viehhabe gilt der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes).

Unbewegliches Vermögen

Art. 55 StG:

¹ Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

² Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

³ Alle übrigen Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

Art. 56 Abs. 1 StG:

¹ Die Bewertung erfolgt

- a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bürgerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet,
- b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags,
- c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens,
- d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge, der Eigentumsbildung und der Belastung durch die Liegenschaftssteuer.

Art. 57 StG:

¹ Ist der amtliche Wert überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile tiefer als derjenige des unüberbauten Bodens, gilt Letzterer als amtlicher Wert.

Art. 58 StG:

¹ Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der amtliche Wert aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades massvoll festzusetzen.

² Unüberbautes Land in der Bauzone ist jedoch entsprechend seiner Nutzung zum Ertragswert zu bewerten, wenn es

- a im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht,
- b eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört,
- c eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, der eine wirtschaftliche Einheit von Land und Gebäuden bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Pächterin oder des Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt,
- d eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist.

³ Fällt die Voraussetzung für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert nach Absatz 2 weg, erfolgt eine Nachbesteuerung. Sie erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Besteuerung zum Ertragswert, jedoch höchstens für zehn Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Art. 59 StG:

¹ Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften dauernd nicht überbaut werden dürfen, gilt entsprechend der Nutzung der Landwert als amtlicher Wert.

Art. 60 StG:

¹ Unüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich zum Ertragswert zu bewerten.

² Unüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, ist nach dem Landwert der jeweiligen Nutzung zu bewerten.

Art. 61 StG:

¹ Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstücks gilt

- a bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert,
- b bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht ein entsprechend herabgesetzter Landwert. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.



Steuerberechnung

(Art. 64 – 66 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 64 StG)

Abzug für Verheiratete

Art. 64 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- a 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,

Kinderabzug

Art. 64 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beantragt werden kann.

Steuertarif

(Art. 65 StG)

Tarif

Art. 65 Abs. 1 und 4 StG:

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Steuertarife

<i>Einfache Steuer (Promille)</i>	<i>Zu versteuerndes Vermögen (CHF)</i>
0,0 für die ersten	35'000
0,40 für die weiteren	40'000
0,70 für die weiteren	135'000
0,80 für die weiteren	215'000
1,00 für die weiteren	360'000
1,20 für die weiteren	535'000
1,30 für die weiteren	2'300'000
1,35 für die weiteren	2'500'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

Steuerfreie Beträge

(Art. 65 StG)

Freigrenze

Art. 65 Abs. 3 StG:

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 97'000 Franken.

Höchstbelastung

(Art. 66 StG)

Höchstbelastung

Art. 66 StG:

¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

³ Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

⁴ Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 – 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 Abs. 2, 3 Bst. a und 4 StG:

² Die [Steueranlage](#) ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

³ Die Steueranlage wird für die Berechnung aller Steuern angewendet, mit Ausnahme a der Einkommenssteuer auf Geldspielgewinnen

^{3a} Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden.

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 übersteigt.

Art. 2a Abs. 1 und 4 StG:

¹ Der Kanton überweist den Gemeinden (Art. 247 Abs. 2) jeweils 1, 4 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

⁴ Der Kanton überweist den Kirchgemeinden (Art. 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz, LKG] jeweils 0,2 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 DBG. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 3 Abs. 1 StG:

¹ Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

Kalte Progression

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)


Landesindex der Konsumentenpreise
Einkommenssteuer  / Vermögenssteuer 

Art. 3 Abs. 3 und 4 StG:

³ Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

Besteuerung der juristischen Personen

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 
[TaxInfo-Beitrag zur Umsetzung der STAF im Kanton Bern](#)

Steuerpflicht

(Art. 75 – 84 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 83 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- m. die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.

Steuererleichterung

Art. 84 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist,
- c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

² Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

^{2A} Er knüpft die Steuererleichterung an eine Fortführung der Aktivitäten im Kanton Bern im Sinne einer Standortgarantie.

³ Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁴ Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

[Steuererleichterungen](#)

Gewinnsteuer

(Art. 85 – 101 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 85 – 94a StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

Art. 85b Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 90 Absatz 3 im Umfang von 70 Prozent gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer beträgt 0,5 Prozent.

[TaxInfo-Beitrag zu Eintritt in die Patentbox](#)

Freiwillige Leistungen von Geld

Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),

Überabzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Art. 90 Abs. 3 StG:

³ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

Entlastungsbegrenzung

Art. 90a Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 85b Absätze 1 und 2 und Artikel 90 Absätze 3 bis 7 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 97 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Ideelle Zwecke

Art. 94a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

[Taxinfo-Beitrag zu Freigrenzen bei juristischen Personen mit ideellen Zwecken](#)



Steuerberechnung

(Art. 95 – 101 StG)

Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 95 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

- a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,
- b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken,
- c 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 100 StG:

¹ Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns.

² Gewinne unter 20'000 Franken werden nicht besteuert.

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 101 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach dem Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften berechnet.

Kapitalsteuer

(Art. 102 – 111 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.



Steuerberechnung

(Art. 106 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 106 Abs. 1 und 4 StG:

¹ Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille.

⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen

Art. 106 Abs. 1, 2 und 4 StG:

¹ Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille.

² Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 77'000 Franken.

⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften

(Art. T7-1 StG)

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.03.2020 

Art. T7-1 StG (Art. 98 und 99):

¹ Wurden juristische Personen nach den Artikeln 98 und 99 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer für die Gewinnsteuer beträgt 0,5 Prozent.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Steuerverwaltung durch Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den Artikeln 98 und 99 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 90a einbezogen.

⁴ Für Personen, die nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 besteuert wurden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

[Taxinfo-Beitrag zu Aufgabe des privilegierten Steuerstatus \(Statuswechsel\)](#)

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 – 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 Abs. 2, 3 Bst. a, 3a und 4 StG:

² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

³ Die Steueranlage wird für die Berechnung aller Steuern angewendet, mit Ausnahme
a der Einkommenssteuer auf Geldspielgewinnen,

^{3a} Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden.

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 übersteigt.

Art. 2a Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Kanton überweist den Gemeinden (Art. 247 Abs. 2) jeweils 1, 4 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

³ Der Anteil der Gemeinde am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden wird mit 100 Prozent, die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde mit 25 Prozent gewichtet.

Art. 3 Abs. 1 StG:

¹ Der Grosse Rat setzt die [Steueranlage](#) jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(Art. 2a, 247, 249 und 250 StG)

Art. 2a Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Kanton überweist den Gemeinden (Art. 247 Abs. 2) jeweils 1, 4 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

³ Der Anteil der Gemeinde am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden wird mit 100 Prozent, die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde mit 25 Prozent gewichtet.

Art. 247 Abs. 1 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben.

Art. 249 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Aufgrund der Steuerpflicht für die Kantonssteuern werden als Gemeindesteuern erhoben

- a eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,

Art. 250 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 3 StG:

¹ Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern.

² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

- a der Einkommenssteuer auf Geldspielgewinnen,

³ Die Gemeinde setzt die [Steueranlage](#) zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden.

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 2a StG; 1, 10 – 12 KStG)

Art. 2a Abs. 4 StG:

⁴ Der Kanton überweist den Kirchgemeinden (Art. 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz, LKG] jeweils 0,2 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 DBG. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 1 KStG:

¹ Die Kirchgemeinden erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen.

Art. 1a KStG:

¹ Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Art. 10 KStG:

¹ Die steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinne und Kapital der juristischen Personen sowie die Grundstückgewinne natürlicher und juristischer Personen bemessen sich ausschliesslich nach dem Steuergesetz.

² Die sich daraus ergebenden Steuerfaktoren und allfällige Steuererleichterungen gelten auch für die Kirchensteuer.

Art. 11 Abs. 1 und 2 KStG:

¹ Für die Kirchensteuern gelten die für die Kantonssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden.

² Die Kirchensteuer auf Geldspielgewinnen beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen.

Art. 12 KStG:

¹ Die Steueranlage wird alljährlich in einem Bruchteil der einfachen Steuer festgesetzt.

² Die [Steueranlage](#) wird von der Kirchgemeinde zusammen mit der Abstimmung über das Budget festgesetzt.

³ Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der betroffenen Kirchgemeinden erhoben.

Höchstbelastung 

Art. 66 Abs. 1 StG:

¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66
CH-3018 Bern

[Kontaktformular](#)

Tel. +41 31 633 60 01
Fax +41 31 634 50 00
www.be.ch/steuern